NSA GARANTIE Ein Service mehr

helvetia

2015-07-23 14:54:12

Spezifische Bedingungen der NSA Garantie vom Typ „Tuning“ mit der Policen Nr. 469'271, nachfolgend „Tuning 2, Basis“.

Angaben zur Garantie

Policen Nr.:	469'271		
Garantietyp:	Tuning	Zuschlag für 4x4-Fahrzeug:	Gedeckt (optional)
Garantiename:	Tuning 2, Basis	Option Turbo/Kompressor/G-Lader	Gedeckt (optional)
Beginn der Garantie:	23.07.2015	Maximale Deckung:	2'580,00 EUR 3)
Ende der Garantie:	22.07.2016	Max Deckung bei Motorschaden:	6'450,00 EUR 4)
		Selbstbehalt:	10,00 % 5)
Karenzzeit:	0 Tage 1)	Selbstbehalt Minimum:	97,00 EUR 5)
Arbeitsleistung:	Eingenommen 2)		

1) Ist eine Karenzzeit vereinbart, so sind sämtliche eintretende Pannen oder Mängel des Fahrzeuges ab Beginn der Garantie, während dieses definierten Zeitraums nicht abgedeckt.
2) Ist die Arbeitsleistung ausgenommen, so übernimmt der Versicherer ausschließlich die Kosten für die Ersatzteile. Jegliche Arbeitsleistungen bleiben ausgeschlossen.
3) Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch die maximale Deckungssumme (Regulierungsobergrenze ist einschließlich der Mehrwertsteuer).
4) Kommt nur zur Anwendung, wenn der Motor irreparabel als ganze Einheit ersetzt werden muss.
5) Der ermittelte Regulierungsbetrag wird bei jedem einzelnen Schadenfall um einen Selbstbehalt des Regulierungsbetrages reduziert. Dieser wird selbst bei überschreiten der Regulierungsobergrenze von der Maximalen Deckung in Abzug gebracht.

Versicherungsnehmer (Fahrzeughalter)

Name/Firma:	MUSTER	Tel:	
Adresse:	Musterstrasse	Handy:	
		Übertragbarkeit:	Garantie nicht übertragbar
PLZ/Ort:	D-0000 Musterstadt		

Fahrzeugdaten

Marke:	Muster	Erstzulassung:	01.01.2015
Model:	Mustermodell	Km bei Abschluss:	10'000 km
Fahrgestellnummer:	XXX	Hubraum:	1,200 cc
Getriebe:	Automatisches Getriebe / Tip	Gewichtskategorie:	3'500 kg 6)
Kraftstofftyp:	Bleifrei	Neuwertkategorie:	100'000 EUR 7)
Kennzeichen:			

6) Die Versicherung ist anwendbar für Personenkraftwagen bis zur vertraglich vereinbarten Gewichtskategorie.
7) Keine Entschädigung leistet der Versicherer für Schäden an Kraftfahrzeugen deren Neuwert die Neuwertkategorie übersteigt.

Pannenhilfe- Ersatzwagendeckung

Deckung:	Ja	Ersatzfahrzeug pro Tag:	67,00 EUR 9)
Repatriierung:	Europaweit 8)	Maximal pro Ereignis:	670,00 EUR 9)
		Abschleppen:	200,00 EUR 10)

8) Eine durch den Versicherer organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht innerhalb von 48 Std. repariert werden kann. Diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen. (Nicht versichert bei Garantietyp LKW Tuning und LKW).
9) Mietwagen gleicher Klasse oder die Rückreisekosten der Insassen an den Wohnort, wenn das Fahrzeug ausfällt und nicht innerhalb von 48 Std. wieder instandgesetzt werden kann. Die maximale Entschädigung pro Ereignis ist begrenzt. Leistungsberechtigt sind der Halter des Fahrzeuges oder die ermächtigten Fahrer und Beifahrer (der jeweilige Erstantragssteller). Anhalter sind generell ausgeschlossen.
10) Abschleppen bis zum Verkäufer des Fahrzeuges, zu einem Konzessionär oder einem offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke.

MUSTER

NSA GARANTIE Ein Service mehr

helvetia

2015-07-23 14:54:12

Abgedeckte Komponenten und Teile

Motor

Kolben, Zylinderbüchsen, Bolzen, Ringe, Pleuelstangen, Kurbelwelle, Kurbelwellenrad, Vorgelegewellenrad, Ölpumpe, Antriebsrad, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Nockenwelle, Stössel, Ventilkipphebel, Nockenwellenrad, Ansaugkrümmer, Auspuffkrümmer, Zylinderkopf, Ventile, Ventilführungen, Vergaser, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Luftmengenmesser, Luftmassenmesser, Klopfsensor, Sensoren, Lager, Leerlaufstellmotor

Turbo (Option)

Turbo, Kompressor, Ladeluftkühler, Übernahme des Schadens bis max. 100'000 km

4x4 (Option)

Verteilergetriebe, Viskokupplung, Differentialsperre

Mechanisches Getriebe

Ritzel, Schaltgabeln, Schiebemuffe, Antriebswelle, Hauptwelle

Automatisches Getriebe

Schäfte, Planetenradsätze, Scheiben, Bänder, Ventile, Ölpumpe, Regler, Sicherheitsventile, Übernahme des Schadens bis max. 140'000 km

Achsenantrieb

Differential, Ritzel, Radlager

Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Kardanwellenlager, Achsantriebswellen, Elektronische Steuergeräte

Bremsen

Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS, ABS Steuergerät

Aufhängung

Untere und obere Schwingarme, Aufhängungsarmringe, Achsen und Aufhängungen, Achsschenkelbolzen und Ringe, Querlenker, Spurstangen

Elektrische Anlage

Alternator, Anlasser, Scheibenwischermotor, Schiebedachmotor, Zentralverriegelungsmotor der Türe, Zündspule, Motorsteuergerät

Nicht versicherte Komponenten und Teile

Motor

Zahnriemen- und Kettenantrieb

Mechanisches Getriebe

Gehäuse, Synchronringe

Achsenantrieb

Differentialsperre

Aufhängung

Kugelbolzen, Silentbloc

Elektronik

Alarmsystem, Sicherheitsgurte, vordere und seitliche Airbags und ihre Ein- und Ausschaltvorrichtung

Komfortausstattung

Sitzheizung, Klimaanlage, Musikanlage (Radio, Kassetten- und CD-Spieler), CD-Wechsler, Fernseheinrichtung, Satellitensteuerung, Lautsprecher, Verstärker, Antennen

Zuberhörteile

Dichtungen, Verschlusszapfen, Schläuche, Versorgungsleitungen, Metall- oder Gummileitungen, elektrische Leitungen, Simmerring,

Daneben bestehende allgemeine Ausschlüsse, sind den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der NSA Garantie "Helvetia" für NSA-Garantien zu entnehmen.

MUSTER

Zusatzvereinbarung

Die Garantie ist nicht anwendbar für die 2.0-Liter Turbo-Benzinmotoren der Modelle VW Golf 7, Audi S3, Seat Leon, Skoda Octavia. Wurde entgegen dieser Bestimmung trotzdem eines der zuvor genannten Fahrzeuge versichert, so wird die volle Prämie rückerstattet.

NSA GARANTIE Ein Service mehr

helvetia

2015-07-23 14:54:12

Vertragsgrundlagen: Antrag vom 23.07.2015 und Allgemeine Versicherungsbedingungen für NSA Garantien Tuning 2, Basis.
Ausfertigungs- und Aushändigungsdatum: 23.07.2015.
Versicherungsprämien sind umsatzsteuerfrei: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE114106871.
Hinweis: Beachten Sie bitte Hinweise und Erläuterungen im Versicherungsschein, auf der Rückseite des Versicherungsscheines und in den Anlagen. Diese sind Bestandteil des Vertrages.

»Helvetia«
Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland

MUSTER

Allgemeine Versicherungsbedingungen der NSA Garantie "Helvetia" (nachfolgend "der Versicherer") für NSA-Garantien.

§ 1. Versicherte Sachen und Gefahren
§ 2. Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse
§ 3. Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt
§ 4. Zahlung der Entschädigung, Fristen
§ 5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
§ 6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 7. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
§ 8. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 9. Gerichtsstand
§ 10.Schlussbestimmungen

§ 1 Versicherte Sachen und Gefahren

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Police (nachfolgend „Tarifbedingungen“) abschließend aufgeführten, serienmäßigen Teile des im Antrag näher bezeichneten Kraftwagens, welcher in der Schweiz, einem Nachbarland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (inkl. Liechtenstein, Enklaven Büsingen und Campione d'Italia) amtlich zugelassen ist und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügt.

2. Leistungspflicht, Definition Schadenfall

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

§ 2 Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse

1. Nicht versicherte Gefahren

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden.

a) an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraumes auch nur zeitweilig zur gewerbsmäßigen Nutzung oder als behördliches Fahrzeug verwendet worden sind. (Gilt nicht für Garantietyp LKW Tuning)

b) durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des Fahrzeuges, wie

I. durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkung jeder Art;

II. durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Ereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie Einwirkungen durch Wasser, Frost, Verschmorung, Brand und Explosion;

III. durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen.

c) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung oder Nichtbeachtung der Anzeigeinstrumente (Temperaturanzeige, Öldruckanzeige, Kontrolllampe, Ladedruckanzeige), unsachgemäße, bös- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzung-, Ölmangelschäden).

d) durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeuges oder durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe.

e) die durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

f) durch übermäßigen Verschleiß des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen.

g) durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer haftet.

h) für die ein Dritter (auch Versicherungen) aus anderweitigen Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusagen eintritt oder wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht eintritt.

i) die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeugs ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. (Gilt nicht für Garantietyp Tuning, LKW Tuning)

j) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.

k) durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

l) welche durch einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems entstehen (Folgeschäden).

m) bei welchen durch den Versicherungsnehmer oder mit Kenntnis des Versicherungsnehmers versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.

n) die bereits vor Abschluss, Registrierung oder Inkrafttreten des Garantievertrages eingetreten sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind;

a) Die in den Tarifbedingungen ausgeschlossenen Komponenten und Teile.

b) Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen sind, insbesondere Bauteile ohne Herstellerteilenummer.

c) Verschleißteile, d.h. Fahrzeugteile, deren korrekte Funktion einen Verschleiß beinhaltet, insbesondere Bremsbeläge, -scheiben, Reifen, Stoßdämpfer, Trommelbremsen, Leuchtmittel, Kugelgelenke, Schwungrad und Kupplungen.

MUSTER

d) Akustische sowie optische Mängel, sofern die Funktion nicht beeinträchtigt ist.
e) Betriebs- und Hilfsstoffe, insbesondere Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Kühl- und Frostschutzmittel Hydraulik- und Scheibenwischerflüssigkeit.
f) Bestandteile der Fahrzeugkarosserie inkl. Hardtop, Verdeck, Flügel, Fenster, Windschutzscheibe, Scheinwerfer und Scheinwerferglas, Scheibenwischer, Spiegel, Felgen und Radkappen.
g) zur Innenausstattung des Fahrzeugs gehörende Teile, insbesondere die Armaturen, Sitze, Sitzüberzüge.
h) ein Wagen ohne eigenen Motor, der an das versicherte Fahrzeug angehängt und von diesem gezogen wird.

3. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden;
a) mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Übernachtungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen) soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.
b) isolierte Fehler- und Testanalysen, sowie Einstellarbeiten.
c) Schäden die auf nicht vorhandene gehärtete Ventilsitze / Ventilsitzringe oder nicht gehärtete (gepanzerte) Ventile zurückzuführen sind. (Gilt nur für Garantietyp Gasgarantie)
d) Schäden am Automatikgetriebe, soweit diese auf die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers zurückzuführen sind.

§ 3 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

1. Grundsatz

a) Der Versicherer leistet ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen Ersatz für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Baugruppenteile. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.
b) Dem Versicherer bleibt das Recht vorbehalten, eine Wertverbesserung durch die Reparaturmaßnahmen in Abzug zu bringen. Die Höhe der Wertverbesserung ist dabei durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro zu ermitteln.
c) Lohnkosten, soweit nicht in den Tarifbedingungen vollständig abbedungen, werden im Rahmen dieser Versicherung nur nach den Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers für Aus- und Einbau, oder nach Eurotax erstattet.

2. Zeitwertgerechte Reparatur

Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten. Dies umfasst den Einbau von Austausch- bzw. identischen Teilen und auch Gebrauchtteilen anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

3. Grenzen der Entschädigung, Selbstbehalt

Die Grenze der Entschädigung (maximale Deckung) und ein möglicher Selbstbehalt ist den Tarifbedingungen zu entnehmen.

4. Reparaturwerkstatt

Der Versicherungsnehmer hat die Reparatur grundsätzlich in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Der Versicherer behält sich allerdings das Recht vor, die Reparatur in einer von ihm bestimmten Werkstatt durchführen zu lassen.

§ 4 Zahlung der Entschädigung, Fristen

1. Grundsatz

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Hierbei ist der in § 3 Nr. 1 genannte Grundsatz zu berücksichtigen. Insbesondere kann die Entschädigung nicht vor tatsächlicher Durchführung der Reparatur fällig werden. Die Fälligkeit kann weiter nicht eintreten, solange die Entschädigung dem Grunde und der Höhe nach, wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht ermittelt werden kann.

2. Zahlungsaufschub

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben;
a) solange ein behördliches, straf- oder ordnungswidrigkeiten rechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Fahrer des Fahrzeugs aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
b) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.

3. Abtretung

Vor der Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs kann dieser nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden, wobei die Zustimmung erteilt werden muss, wenn sie aus wichtigem Grund verlangt wird.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Garantievertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags zustande. Dies geschieht regelmäßig durch den Zugang des Versicherungsscheins bei dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsvertrag wird für den in den Tarifbedingungen genannten Zeitraum abgeschlossen.
Der Versicherungsschutz beginnt;
a) soweit in den Tarifbedingungen keine Karenzzeit vereinbart ist, mit Vertragsbeginn, andernfalls nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit.
b) frühestens jedoch mit Zahlung der in dem Versicherungsschein genannten fälligen Versicherungsprämie.

2. Fälligkeit der Versicherungsprämie

Die Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn, fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, soweit der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

MUSTER

5. Kündigungsrecht bei einem Versicherungsfall

a) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären und muss der anderen Vertragspartei spätestens vier Wochen nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Eine Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam, soweit in der Kündigung nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Kündigung des Versicherers wird vier Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

b) Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat an dem Fahrzeug die Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen. Bei Wartung in anderen als den vorgenannten Vertragswerkstätten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Über die durchgeführte Wartung hat sich der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen.

2. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

a) dafür zu sorgen, dass dem Versicherer der Schaden unverzüglich und **immer vor Beginn** von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten schriftlich angezeigt wird.

b) bei dem Versicherer eine schriftliche Schadenfreigabe / Kostenübernahmebestätigung mit Bewilligungsnummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten abzuwarten.

c) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder dem Versicherer die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen. Alle defekten Teile, die ersetzt wurden, müssen hierzu jedenfalls zwei Monate nach der Ausgabe der Bewilligungsnummer zur Verfügung stehen.

d) dem Versicherer sämtliche erforderlichen Auskünfte, wie beispielsweise Wartungsunterlagen oder Schadenmeldebogen, schriftlich zu erteilen.

e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen.

f) die Reparaturrechnung innerhalb von vier Wochen seit Rechnungsdatum beim Versicherer einzureichen. Die Rechnung muss dabei die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten, sowie die Mehrwertsteuer einzelnen und genau ausweisen. Auf Verlangen des Versicherers sind zudem die Lieferscheine der Ersatzteile vorzulegen.

§ 7 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Bei einer vorsätzlichen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer abweichend von Nr. 1 zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung im Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gilt die Täuschung oder der Täuschungsversuch als bewiesen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist Frankfurt am Main.

§ 10 Schlussbestimmungen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder den Tarifbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder den Tarifbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

MUSTER

NSA GARANTIE Ein Service mehr

helvetia

Allgemeine Hinweise

1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den gesetzlichen Bestimmungen und - soweit der entsprechende Versicherungsschutz vereinbart wurde - den bereits ausgehändigten oder dieser Urkunde beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber innerhalb von 2 Wochen ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt (§ 33 VVG).
3. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.
4. Bewahren Sie bitte diese Urkunde sowie den Beitragszahlungsnachweis sorgfältig auf.
5. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Vermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Verbraucher- und Vertragsinformationen

Gemäß § 10 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) , Anlage D

1. Wie lautet die Anschrift Ihres Versicherers?

»Helvetia« Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland,
Querstraße 8 - 10, 60322 Frankfurt,
Telefon: 069 25615 0, Telefax: 069 25615-158
Internet: www.helvetia.com
E-Mail: service@nationalesuisse.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Zemp.
Vorstand: Bernd Roßbeck (V.), Alexander Jessnitzer
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Handelsregister Frankfurt am Main HRB 6645

2. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Maßgebend sind die im Angebot / Antrag / Versicherungsschein genannten Vertragsgrundlagen. Im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wie ist die Einwilligung nach dem Bundesdatenschutz geregelt?

Sie willigen ein, dass wir im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den zuständigen Verband zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermitteln. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Sie willigen ferner ein, dass die Versicherer der Nationale Suisse-Versicherungsgruppe ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für Sie zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigen Sie ein, dass der/die Vermittler Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn Sie bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis nehmen konnten, das Ihnen zusammen mit Ihren Vertragsunterlagen - auf Wunsch auch sofort - überlassen wird.

4. Welche Vereinbarungen gelten zur Schweigepflicht?

Sofern eine Unfall- bzw. eine Kinderversicherung beantragt wurde, erklären Sie, dass Ihnen bekannt ist, dass wir - soweit hierzu ein Anlass besteht - Angaben über Ihren Gesundheitszustand, auch über frühere Erkrankungen oder Unfälle, und über frühere, bestehende oder beantragte Versicherungsverträge bei anderen Unfall-, Kranken- oder Lebensversicherern zur Beurteilung des Risikos eines von Ihnen beantragten Vertrages überprüfen. Zu diesem Zweck befreien Sie Ärzte, Zahnärzte, Angehörige anderer Heilberufe sowie Angehörige von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern, die Sie in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt haben, von Ihrer Schweigepflicht - und zwar auch über Ihren Tod hinaus - und ermächtigen sie, uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Angehörige anderer Kranken-, Lebens- und Unfallversicherer, mit denen Sie bisher in Vertragsbeziehung standen oder stehen. Diese Ermächtigung endet fünf Jahre nach Antragstellung.

Diese Erklärung geben Sie auch für Ihre mitzuversichernden Kinder sowie die von Ihnen gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selber beurteilen können.

5. Widerrufsbelehrung nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetzt (VVG)

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Nationale Suisse, Querstr. 8-10, 60322 Frankfurt. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 069 25615-158

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge

MUSTER

erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

6. Wie ist Ihr Beitrag zu entrichten?

Die Höhe des vereinbarten Versicherungsbeitrages können Sie aus dem gestellten Antrag bzw. dem Versicherungsschein ersehen.

Der Beitrag kann bei entsprechender Vereinbarung gegen Zuschlag in Raten gezahlt werden. Dieser beträgt 3 % bei halbjährlicher und 5 % bei vierteljährlicher Zahlung. Monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn die jeweilige Monatsrate mindestens 10 EUR zzgl. Versicherungssteuer beträgt und wir den Beitrag im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto einziehen können; der Zuschlag beträgt 5 %. Kommen Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages fällig.

7. Wichtiger Hinweis für die Zahlung Ihres ersten oder eines einmaligen Beitrages!

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen. Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist) erfolgt.

Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

c) Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben

Im Falle des Rücktritts können wir eine angemessene Geschäftsgebühr erheben.

Hinweis:

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

8. Wie lautet die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie des Ombudsmannes?

Wir werden alles dafür tun, dass Sie mit unserer Abwicklung Ihrer vertraglichen Angelegenheiten zufrieden sind.

Der für Sie zuständige Vertriebspartner bzw. die Mitarbeiter/innen der Direktion stehen Ihnen gerne zur Problemlösung zur Verfügung.

Sollte es trotzdem Anlass für Sie zur Beschwerde geben, so ist hierfür zuständig die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. (Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 01804-224424 - 0,24 EUR je Anruf, Fax: 01804-224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de).

MUSTER

NSA GARANTIE Ein Service mehr

helvetia

Eine Panne ?
So sollten Sie vorgehen ! Einfach, schnell und effizient !

Bevor Sie etwas unternehmen, kontrollieren Sie bitte die Gültigkeit Ihrer Versicherungspolice

Eine Panne in Deutschland ?

Begeben Sie Sich in die nächste Werkstatt. Falls Ihr Fahrzeug abgeschleppt werden muss, wählen Sie Tel.

+49 (0)69 25 61 52 28

(24 Std.-Abschleppdienst, inkl. Sonntag & Feiertage)

⇩

Die Werkstatt füllt die Schadenanzeige aus und faxt sie an NSA

Tel : +49 (0)69 25 61 52 00
Fax : +49 (0)69 25 61 51 14

⇩

Am gleichen Tag gibt NSA die Bewilligung zur Übernahme der Reparaturkosten

⇩

Reparatur des Fahrzeuges

⇩

Die Werkstatt sendet NSA die Rechnung über den vereinbarten Betrag

⇩

Zahlung der Rechnung innert 30 Tagen

Eine Panne im Ausland (Europa) ?

Wählen Sie in jedem Fall zuerst Tel.

+41 (0)848 801 803

(24 Std.-Abschleppdienst, inkl. Sonntag & Feiertage)

⇩

Das weitere Vorgehen wird Ihnen am Telefon mitgeteilt (Rückführung des Fahrzeuges oder Reparatur vor Ort)

⇩

Vor der Reparatur füllt die Werkstatt die Schadenanzeige aus und faxt sie an NSA

Fax : +41 (0)848 848 809

⇩

Am gleichen Tag gibt NSA die Bewilligung zur Übernahme der Reparaturkosten

⇩

Reparatur des Fahrzeuges

⇩

Die Werkstatt sendet NSA die Rechnung über den vereinbarten Betrag

⇩

Zahlung der Rechnung innert 30 Tagen

MUSTER

Folgende Unterlagen müssen unbedingt der Schadenanzeige beigelegt werden :

- Kopie des Fahrzeugausweises
- Kopie des Service-Heftes
- Foto der beschädigten Teile (falls verlangt)

Folgende Informationen müssen dem Abschleppdienst mitgeteilt werden :

- Name und Vorname des Halters
- Kennzeichen
- Fahrzeugmodell
- VersicherungspoliceNummer
- Telefonnummer

STOP

Unternehmen Sie keine Reparatur, bevor Sie von NSA die Reparatur-Bewilligung erhalten haben.

NSA GARANTIE Ein Service mehr

helvetia

Schadenanzeige

Fax an NSA Garantie - +49 (0)69 25 61 51 14

Achtung

Reparaturen, die ohne vorheriges Einholen der Bewilligungsnummer angefangen oder durchgeführt wurden, werden vom Versicherer nicht übernommen. Die Gültigkeit der vorliegenden Schadenanzeige ist nur dann gewährleistet, wenn eine Kopie des Service-Heftes sowie des Fahrzeugausweises beigefügt werden (unerlässlich). Bei Überprüfung durch einen Experten kann ein Foto der/des beschädigten Teile(s) verlangt werden.

Garantie

Garantietyp:	Beginn der Garantie:	Ende der Garantie:
469'271 / Tuning 2, Basis	**23.07.2015**	**22.07.2016**

Versicherungsnehmer (Fahrzeughalter)

Name/Firma:	Adresse:	Handy:
MUSTER	**Musterstrasse** **D-0000 Musterstadt**	

Fahrzeugdaten

Marke:	**Muster**	Model:	**Mustermodell**	Hubraum:	**1'200**
Erstzulassung:	**01.01.2015**	Getriebe:	**Automatisches Getriebe / T**	Kraftstofftyp:	**Bleifrei**
Fahrgestellnummer:	**XXX**	Kennzeichen:		Km bei Abschluss:	**10'000**

Mit der Reparatur beauftragte Werkstatt

Werkstatt	Kontaktperson	Tel:
Adresse		Fax:
Schadendatum	Heutiger km-Stand	

Effektiver Schaden am Fahrzeug

Wenn möglich genauen Kostenvoranschlag beifügen -> Gesamtsumme der Reparatur

Datum

Unterschrift

Stempel

Die mit der Reparatur beauftragte Garage bestätigt hiermit die Genauigkeit der obengenannten Angaben, und dass hinsichtlich der anfallenden Reparaturkosten keine Leistungen bzw. Zahlungen des Herstellers oder sonstiger Dritter in Anspruch genommen wurden bzw. werden. Sollte die Garage eine Zahlung bzw. Leistung des Herstellers bzw. sonstiger Dritter erhalten, so verpflichtet sie sich, die NSA Garantie unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

MUSTER